

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 6	30. Juni 2010	125. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Änderung der Verfassung der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg	133	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bad Salzschlirf-Großenlüder	137	Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck;
Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bosserode/Raßdorf-Hönebach	137	hier: 3. Änderungsbeschluss vom 27. Mai 2010
Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach	138	
Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2011	138	Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - (ARK 02/10)
Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln		
– Evangelischer Gesamtverband Kellerwald	138	Amtliche Nachrichten
– Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Bottendorf/Willersdorf	138	Nichtamtlicher Teil
– Evangelische Kirchengemeinde Oberrosophe-Unterrosophe;		
– Evangelische Kirchengemeinde Mellnau	138	Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2010
– Evangelische Kirchengemeinde der Lukaskirche I und II zu Kassel	139	
– Evangelische Kirchengemeinde Kassel-Kirchditmold;		
– Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kassel	139	Stellenausschreibung der EKD Auslandsdienst in Brasilien

Änderung der Verfassung der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ in Frankenberg

Landeskirchenamt Kassel, den 4. Juni 2010

Der Stiftungsbeirat der Stiftung „Hospital St. Elisabeth“ hat am 10. März 2010 die Änderungsverfassung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20

Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hess. Stiftungsgesetzes vom 6. September 2007, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 31. März 2010 genehmigt.

Der beschlossene Text wird nachfolgend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Hiermit wird die Stiftungsverfassung für die Stiftung Hospital St. Elisabeth Frankenberg (Eder) in der Fassung vom 29.11.1996 nebst Änderungsbestimmungen vom 25.03.2004 aufgehoben und neu gefasst.

Verfassung der Stiftung Hospital St. Elisabeth in Frankenberg

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen Hospital St. Elisabeth.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Frankenberg (Eder), Landkreis Waldeck-Frankenberg.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist

- a) der Betrieb eines Altenwohnheims- und Altenpflegeheims mit Tagesstätte,
- b) der Betrieb einer evangelischen Diakonie-Sozialstation,
- c) Betreuungs- und Pflegeleistungen im Rahmen des Betreuten Wohnens.

Die Einrichtungen der Stiftung sind auf christlicher Grundlage unter seelsorgerischer Betreuung eines von der evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg bestimmten Pfarrers zu führen.

In dem Heim werden alte Menschen ohne Unterschied von Herkunft und Religionszugehörigkeit aufgenommen.

Hierbei verfolgt die Stiftung das Ziel der Bevölkerung der Stadt Frankenberg und des Landkreises Waldeck-Frankenberg bedarfs- und leistungsgerechte Alten- und Pflegeheime zur Verfügung zu stellen. Weiteres Ziel der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Geriatriewesens.

(3) Die Stiftung kann alle Geschäfte und Maßnahmen betreiben, die dem Stiftungszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Stiftung ist berechtigt, Betriebe und Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn dies dem Zweck der Stiftung dient.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Die Wirtschaftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung orientieren sich an den Grundsätzen des Kaufmännischen Rechnungswesens. Dazu sind die Bestimmungen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend der Pflegebuchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
- dem Dekan des Kirchenkreises Frankenberg
- dem Bürgermeister der Stadt Frankenberg - alle kraft Amt
- sowie dem evangelischen Pfarrer, der für die seelsorgerische Betreuung des Heims von der evangelischen Kirchengemeinde bestimmt worden ist.

(2) Vorstandsvorsitzender ist der Dekan des Kirchenkreises Frankenberg. Stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Frankenberg. Landrat und Bürgermeister können sich durch ein jeweils von ihnen zu bestimmendes Mitglied des Kreis Ausschusses oder Magistrats vertreten lassen (§ 125 HGO).

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Stiftung. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Vorstand von dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.

(4) Mitglieder des Stiftungsbeirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und Mitarbeiter angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsbeirates können nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitgliedes, das zum Sitzungsleiter gewählt ist und die Sitzung leitet.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirates erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 8

Geschäftsführer

Der hauptamtliche Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Hierbei ist er berechtigt, im Namen der Stiftung alle erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben, die zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich sind. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat Personalhoheit, d. h. er ist berechtigt, Personal einzustellen und zu entlassen.

Der hauptamtliche Geschäftsführer führt die Geschäfte im Sinne der Stiftungssatzung, seines Geschäftsführervertrages und ist an Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 9

Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) drei Vertretern der Stadt Frankenberg (Eder), die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden,
- b) drei Vertretern des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die vom Kreistag gewählt werden,
- c) zwei Vertretern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg, die vom Kirchenvorstand gewählt werden,
- d) zwei Vertretern des Evangelischen Kirchenkreises Frankenberg, die vom Kirchenkreisvorstand gewählt werden,
- e) den zwei Pfarrern der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Vertreter von a) bis d) werden für die Dauer der Legislaturperiode der jeweiligen Körperschaften gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder dieser Körperschaften sein. Bis zur Neuwahl der Beiratsmitglieder führen die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit fort.

Vorsitzender des Beirates ist der Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Frankenberg (Eder), sofern er unter a) gewählt ist. Andernfalls benennt die Stadtverordnetenversammlung einen anderen von ihr gewählten Vertreter zum Vorsitzenden.

Stellvertretender Vorsitzender des Beirates ist der dienstälteste dem Beirat angehörende evangelische Pfarrer.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, hat den Beirat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, beruft zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein.

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Frist muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Beirat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Beiratsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Beirates gehören.

Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Beirats- und den Vorstandsvorsitzenden spätestens drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Der Beirat ist zuständig für:

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
- b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht),
- c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben. Überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn der Beirat vorher zugestimmt hat. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen überplanmäßigen oder unerheblichen außerplanmäßigen Ausgaben kann der Vorstand die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen; er hat dem Beirat davon alsbald Kenntnis zu geben,
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses, des Lage- und Prüfungsberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Entscheidung über Grunderwerb, Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen (Hypotheken, Grundschulden etc.),
- f) die Beschlussfassung über Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Bauunterhaltungsarbeiten,
- g) die Aufnahme von Krediten,
- h) Verfassungsänderungen sowie die Aufhebung der Stiftung, wozu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder erforderlich ist.

§ 10

Fachbeirat für die Diakonie-Sozialstation

(1) Unbeschadet der rechtlichen Trägerschaft durch die Stiftung besteht eine institutionelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den beteiligten Kirchengemeinden. Deshalb wird für die Diakonie-Sozialstation ein Fachbeirat gebildet, der beratende Funktionen hat und zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Diakonie-Sozialstation betreffen, zu hören ist.

Das gilt insbesondere für:

- die Veränderung des Versorgungsgebietes und die Übernahme neuer bzw. Veränderung oder Einstellung bestehender Leistungsangebote
- Veränderungen in der Pflegedienstleitung

- die Aufstellung des Stellen- und Wirtschaftsplanes
- die eigenen Entgeltregelungen.

Der Fachbereich nimmt zu den Fragen Stellung, die ihm von dem Geschäftsführer oder dem Vorstand vorgelegt werden. Er kann von sich aus dem Vorstand für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation unterbreiten.

(2) Der Fachbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände gebildet. Er besteht aus:

- einem Mitglied des Vorstandes der Stiftung
- dem Geschäftsführer der Diakonie-Sozialstation
- je einem(r) Vertreter(in) der im Versorgungsgebiet liegenden und durch Beteiligungsvereinbarung angeschlossenen Kirchengemeinden
- je einem(r) Vertreter(in) der politischen Gemeinden Burgwald, Frankenberg (Eder) und Rosenthal, soweit von kommunaler Seite Zuschüsse gewährt werden.

Für jede(n) gewählte(n) Vertreter(in) ist ein(e) Stellvertreter(in) zu bestimmen.

Die Pflegedienstleitung der Diakonie-Sozialstation und der Leiter des Kirchlichen Rentamtes sollen regelmäßig zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Den Vorsitz im Fachbeirat führt das Mitglied des Vorstandes. Dessen Stellvertreter wählt der Fachbeirat aus seinen Reihen.

(4) Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen ein, die wenigstens einmal jährlich stattfinden sollen. Die Einladung, die eine Woche vor Sitzungstermin den Mitgliedern zugegangen sein soll, muss die Tagesordnung enthalten. Der Fachbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 11

Geschäftsführung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

(1) Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei der Verwaltung und der Anlage des Stiftungsvermögens sind die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Vorstand erstellt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirats sein darf, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.

§ 12

Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk

Die Stiftung ist ordentliches Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. Kassel.

§ 13

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

(2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist

- a) die Zusammensetzung der Organe der Stiftung sowie deren Änderung der Zusammensetzung unverzüglich anzuzeigen;
- b) innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

(3) Änderungen der Stiftungssatzung werden erst durch Genehmigung der Stiftungsaufsicht wirksam.

(4) Beschlüsse über Zweckänderungen, über eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen sowie die Auflösung der Stiftung sind von der zuständigen staatlichen Genehmigungsbehörde zu genehmigen und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 14

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankenberg (Eder), die es im Einvernehmen mit dem letzten Vorstand ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Diakonischen Werkes zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Die Verfassung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bad Salzschlirf-Großenlüder

Landeskirchenamt

Kassel, den 26. Mai 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bad Salzschlirf-Großenlüder hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2009 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Salzschlirf-Großenlüder ist Gesamtrechtsnachfolgerin des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bad Salzschlirf-Großenlüder.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Auflösung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bosserode/Raßdorf-Hönebach

Landeskirchenamt

Kassel, den 25. Mai 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bosserode/Raßdorf-Hönebach hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde in Wildeck ist Gesamtrechtsnachfolgerin des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Bosserode/Raßdorf-Hönebach.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Auflösung des Gesamtverbandes
der Evangelischen Kirchengemeinden
in Korbach**

Landeskirchenamt Kassel, den 25. Mai 2010

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2009 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2009 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Korbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Korbach.

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Sommer 2011

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2011 sind bis zum 15. November 2010 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Mai 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Evangelischer Gesamtverband Kellerwald**

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Kellerwald wurde aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 1. Januar 2010 außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 8. Juni 2010

**Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels
hier: Gesamtverband der Evangelischen
Kirchengemeinden Bottendorf/Willersdorf**

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Bottendorf/Willersdorf wurde aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 1. Januar 2010 außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 28. Mai 2010

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde Ober-
rosophe-Unterrosophe;
Evangelische Kirchengemeinde Mellnau**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrosophe-Unterrosophe und der Evangelischen Kirchengemeinde Mellnau wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Rosphetal-Mellnau außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Mai 2010

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde
der Lukaskirche I und II zu Kassel**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde der Lukaskirche zu Kassel wurden außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 27. Mai 2010

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel
hier: Evangelische Kirchengemeinde Kassel-
Kirchditmold;
Evangelische Paul-Gerhardt-Kirch-
gemeinde Kassel**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Kirchditmold und der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kassel wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Petrus-Kirchengemeinde Kassel außer Geltung gesetzt.

Dr. Knöppel
Vizepräsident

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission**

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 3. Änderungsbeschluss -
Vom 27. Mai 2010

Am 27. Mai 2010 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die generelle Pflicht zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für Beschäftigte im Sinne von § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zum Nachweis der persönlichen Eignung bei dienstlichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen beschlossen. Alle zweieinhalb Jahre ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der Arbeitgeber. Sofern keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a SGB VIII bzw. § 32

Absatz 5 BZRG enthalten sind, gilt die Eignung als nachgewiesen. Nach der Vorlage beim Arbeitgeber sind Originalzeugnisse ohne einschlägige Eintragung von den Beschäftigten aufzubewahren und auf Verlangen erneut vorzulegen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Ermittlungsverfahren oder Anklageerhebung wegen solcher in Bezug genommenen Straftaten. Diese Regelung nach Abschnitt I des 3. Änderungsbeschlusses vom 27. Mai 2010 tritt zum 1. Juni 2010 in Kraft und wurde systematisch eingefügt unter Abschnitt II Nr. 3 des TV-L-Anwendungsbeschlusses. Weitere Einzelheiten werden in einer Rundverfügung mitgeteilt.

Daneben wurde - wie im damaligen Beschluss über die Anwendung vom 21. Januar 2010 festgelegt - die Geltung der Lehrerfortbildungsverordnung des Landeskirchenamtes vom 22. September 2009 für kirchliche Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen systematisch aufgenommen und eingeordnet unter einer neuen Nr. 15a in Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses.

Außerdem wurde die tariflich nicht geregelte Ausbildungsvergütung für Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe auf den jeweils im Land Hessen vereinbarten Betrag festgelegt und systematisch durch Anfügung eines Satzes 2 in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 3 des TV-L-Anwendungsbeschlusses verankert.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Somit ist der 3. Änderungsbeschluss vom 27. Mai 2010 gemäß § 12 Absatz 2 ARRg im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -

- 3. Änderungsbeschluss -
Vom 27. Mai 2010

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses vom 27. August 2009 (KABl. S. 163) - wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt II Nr. 3 des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird an die Sonderregelung unter (1) folgender gesonderter Unterabsatz angefügt:

„Beschäftigte im Sinne von § 30a Absatz 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a i.V.m. § 32 Absatz 5 BZRG zu beantragen und dem Arbeitgeber vorzulegen. Der Nachweis der persönlichen Eignung gilt als erbracht, wenn aus dem Führungszeugnis keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a SGB VIII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG hervorgehen. Bei Neueinstellungen hat die Vorlage grundsätzlich vor Beschäftigungsbeginn zu erfolgen. Im Abstand von jeweils zweieinhalb Jahren seit Vorlage ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wozu die/der Beschäftigte jeweils rechtzeitig aufgefordert werden soll. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt der Arbeitgeber.

Das Original des erstmals vorgelegten Führungszeugnisses wird zur Personalakte genommen. Sofern bei den weiteren turnusmäßig vorgelegten Führungszeugnissen keine Eintragungen von Straftaten nach § 72a SGB VIII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG vorhanden sind, reicht der entsprechende Vermerk „Keine einschlägige Eintragung“ in einer Liste der Personalakte aus. Die Originale der Führungszeugnisse werden von den Beschäftigten aufbewahrt und sind auf Verlangen des Arbeitgebers erneut vorzulegen. Zur zwischenzeitlichen Sicherstellung der Nachweisverpflichtung des Arbeitgebers kann eine Kopie des jeweils letzten Führungszeugnisses zur Personalakte genommen und bei der nächsten Vorlage durch das aktuelle ausgetauscht werden.

Darüber hinaus sind vorstehend genannte Beschäftigte zur unverzüglichen, schriftlichen Mitteilung an den Arbeitgeber verpflichtet, wenn ein gegen sie/ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen einer in § 72a SGB VIII bzw. § 32 Absatz 5 BZRG genannten Straftatbestandes bekannt wird oder gegen sie/ihn wegen einer solchen Straftat Anklage erhoben wird.“

II.

In Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Januar 2010 als neue Nr. 15a folgende Sonderregelung zu § 44 TV-L eingefügt:

„15a. Zu § 44 TV-L:

Die Verordnung des Landeskirchenamtes vom 22. September 2009 über die Fortbildung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst gilt entsprechend für die kirchlichen Lehrkräfte in Arbeitsverhältnissen.

Protokollnotiz:

Sollten sich im Fortbildungsrecht für angestellte Lehrkräfte des Landes Hessen tarifrechtliche Änderungen ergeben, werden die Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission wieder aufgenommen.“

III.

In Abschnitt III Absatz 2 Nr. 3 des TV-L-Anwendungsbeschlusses wird nach einer Leerzeile folgender Satz 2 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler in der Kranken- und Altenpflegehilfe erhalten als Ausbildungsvergütung den im Land Hessen jeweils vereinbarten Betrag.“

IV.

Die Änderungen zu I. treten zum 1. Juni 2010 in Kraft. Die Sonderregelung unter II. gilt seit 1. Oktober 2009. Die Ergänzung unter III. tritt ab 1. März 2010 in Kraft.

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – (ARK 02/10)

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Mai 2010

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 28. April 2010 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – Änderungen und Ergänzungen über die Erhöhung der Grundentgelte, sonstigen Entgelttabellen und Ausbildungsentgelte zum 1. Juli 2010 beschlossen.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Mai 2010 wurden gegen diesen Beschluss keine Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg innerhalb der zuvor einvernehmlich gekürzten Einwendungsfrist erhoben.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Elm, Kirchenkreis Schlüchtern

Mit der Pfarrstelle verbunden ist ein weitergehender Auftrag.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Lohra, Kirchenkreis Marburg-Land

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Referenten / einer Referentin im Dezernat der Prälatin („Personalia der Pfarrer und Pfarrerrinnen“) im Landeskirchenamt für den Aufgabenbereich Theologische Generalia, Gottesdienst und Kirchenmusik

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Zu den Arbeitsbereichen des Dienstes gehören:

1. Gottesdienstordnung und Gottesdienstpraxis incl. Gottesdienst mit Kindern
2. Agenden (u. a. Geschäftsführung Liturgische Kammer)
3. Kollekten und Sammlungen
4. Kirchenmusik
5. Theologische Generalia

Weitere Auskünfte erteilen:

Prälatin Marita Natt, Tel. 05 61 / 93 78-203 und KVOR Günther Dreisbach, Tel. 05 61 / 93 78-208

Bewerbungen bis zum 2. August 2010 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

In die folgende Pfarrstelle kann ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

3. Pfarrstelle Bad Hersfeld-Stadtkirche,

Kirchenkreis Hersfeld

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl. (erneute Ausschreibung)

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation

Nichtamtlicher Teil

Projektliste der Stiftung Kirchengenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2010

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchengenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 8. Juni 2010 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2010 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
1	Eder	Albertshausen	Innenrenovierung Kirche
2	Eschwege	Diemerode	Orgelrestaurierung
3	Frankenberg	Roda	Innenrenovierung Kirche
4	Fulda	Gersfeld	Innenrenovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
5	Hanau-Land	Marköbel	Sanierung Kirchturm
6	Hofgeismar	Schöneberg	Innenrenovierung Kirche
7	Kassel-Stadt	Kassel-Rothenditmolde	Innenrenovierung Kirche
8	Kaufungen	Sandershausen	Innenrenovierung Kirche
9	Kirchhain	Grüsen	Innenrenovierung Kirche
10	Marburg-Stadt	Marburg-Pfarrkirche	Orgelrestaurierung in der Lutherischen Pfarrkirche
11	Melsungen	Elfershausen	Innenrenovierung Kirche
12	Witzenhausen	Großalmerode-Epeterode	Sanierung Kirche Großalmerode

Kassel, den 17. Juni 2010

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Brasilien

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) mit Dienstsitz in Rio de Janeiro sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. November 2010 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Die Martin-Luther-Gemeinde im Zentrum von Rio de Janeiro, die vor mehr als 180 Jahren von deutschen Auswanderern gegründet wurde, möchte einerseits weiterhin für deutschsprachige Christen offen sein, andererseits den sozialen und kulturellen Herausforderungen mitten in einer lateinamerikanischen Großstadt entsprechen.

Im Leben der Gemeinde bildet neben den Gottesdiensten, der Diakonie und den verschiedenen altersspezifischen Gruppen die Kirchenmusik (Orgelkonzerte, Kirchenchor) einen Schwerpunkt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit und fähig ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in Rio de

Janeiro gerecht zu werden. Eine gemeindenaher und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes, aber erkennbar lutherisches Profil werden erwartet.

Zum Profil der/des gewünschten Pfarrerin / Pfarrers gehört außerdem, dass sie/er

- sehr gute portugiesische Sprachkenntnisse hat,
- über Erfahrung in parochialer Großstadtarbeit verfügt und bereit ist, die arme Bevölkerung einzubeziehen,
- für moderne Musik offen ist und musische Fähigkeiten hat,
- die Traditionen der Gemeinde achtet,
- Geschick für die Organisation und Motivation der Gruppen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mitbringt und Leitungserfahrungen hat
- und zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Institutionen der IECLB sowie mit dem ökumenischen Umfeld bereit ist.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl, Berufung durch die IECLB und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mit mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der IECLB und der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD. Leben Sie in

einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Bei Bedarf wird zu Beginn der Dienstzeit ein Intensivkurs zum Vertiefen der portugiesischen Sprache angeboten. Bewerbungsfrist: **1. August 2010.**

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Oberkirchenrätin Dr. Andrée (0511-27 96 224) oder Frau Buchholz (0511-27 96 225) zur Verfügung. Bitte fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Tel: 0511 27 96 224
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: lateinamerika@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183